

KOEBLE & KOLLEGEN · KAISERPASSAGE 8 · 72764 REUTLINGEN

AHO
Herrn Ronny Herholz
Uhlandstr. 14

10623 Berlin

GESCHÄFTS-NR. **17/37061/1/b**
SEKRETARIAT **Frau Bauernfeind**
DURCHWAHL: **3831-11**
E-MAIL: **koeble@koeble-kollegen.de**

DR. WOLFGANG KOEBLE
DR. WOLFGANG DONUS (bis 2014)
DIETER FUHRMANN
PROF. DR. ULRICH LOCHER
DR. ALEXANDER ZAHN
PROF. DR. HORST LOCHER †
SUSANNE LOCHER-WEISS
DR. STEFAN HÜTTINGER
DR. SVEN ORT
DR. THORSTEN BISCHOFF

KAISERPASSAGE 8
72764 REUTLINGEN

TELEFON (07121) 3831-0
TELEFAX (07121) 3831-33

WWW.KOEBLE-KOLLEGEN.DE
E-MAIL: KANZLEI@KOEBLE-KOLLEGEN.DE

REUTLINGEN, DEN

16.05.2017

Gutachterliche Stellungnahme zur Abgrenzung von Ausstattung bei Verkehrsanlagen von Anlagen der Technischen Ausrüstung

I.

Allgemeines und Sachverhalt

1. Persönliche Erklärung

Vorweg möchten wir betonen, dass wir zu Auftraggebern bzw. Auftragnehmern von Ingenieur- und Architektenverträgen eine völlig neutrale Haltung haben. Es bestehen keinerlei Bindungen zu Berufsverbänden oder Standesvertretungen von Ingenieuren und Architekten einerseits und auch zu Auftraggeberorganisationen oder Auftraggebern aller Art andererseits. Das betrifft sowohl die vertragliche als auch die wirtschaftliche und schließlich auch die persönliche Seite.

Unsere Kommentierungen der HOAI und des gesamten Architekten- sowie Ingenieurrechts¹ waren von Anfang an und sind auch heute noch völlig unabhängig und von keinerlei Interessen einer der Vertragsparteien bestimmt.

In unserem Rechtsanwaltsbüro vertreten wir gleichermaßen Auftragnehmer (Ingenieur- und Architekturbüros) wie Auftraggeber jeder Art (private, gewerbliche und öffentliche Auftraggeber), wobei sich die Mandate der einen und der anderen Vertragspartei insgesamt gesehen die Waage halten.

2. Ausgewertete Unterlagen

Im vorliegenden Zusammenhang hat uns der AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für Honorarordnung e.V.), Uhlandstr. 14, 10623 Berlin, gebeten, zur Frage der Einordnung von Außenbeleuchtungsanlagen bei Verkehrsanlagen Stellung zu nehmen.

An Materialien lagen uns folgende, welche sich z.T. mit dem oben angesprochenen Thema befassen, vor:

- Richtlinientext HVA-F-StB (Abteilung Straßenbau, Ausgabe Januar 2017, (Stand 04-16
- Stellungnahme des AHO zum HVA-F-StB vom 4.07.2014
- Stellungnahme des AHO zum HVA F-StB vom 5.09.2016
- Schreiben des Herrn Manfred Rathert an AHO für das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern bzw. als Stellungnahme für Herrn Staatssekretär Bomba vom 2.12.2016 an den AHO.

¹ In *Locher/Koebler/Frik*, HOAI, 1. Aufl. 1977, 13. Aufl. 2017.

II.

Rechtliche Grundlagen

1. Maßgebende Regelungen der Richtlinie

Im Entwurf der Richtlinie HVA-F-StB sind folgende unter dem o.g. Thema zu beurteilenden Regelungen enthalten:

- a) 1 Vergabeunterlagen, 1.5 Leistungsbeschreibung, Honorarermittlung, fachspezifische Hinweise, A Ermittlung der anrechenbaren Kosten, Technische Anlagen/Ausrüstung ist unter Ziff. 11 Folgendes geregelt:

„(11) Nach § 46 (1) i.V.m. der Amtlichen Begründung zu § 46 gehört die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zu den anrechenbaren Kosten, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht. Dies trifft beispielsweise auf Lichtsignalanlagen, Markierung, Beschilderung und Schutzausstattung zu, wenn diese der Zweckbestimmung einer Straßenanlage dienen. Die detaillierte signaltechnische Berechnung von Lichtsignalanlagen ist eine „Besondere Leistung“ in der Leistungsphase 3 der Objektplanung Verkehrsanlagen.

(12) Nach § 46 (2) gehören die Kosten für Technische Anlagen/Ausrüstung anteilig zu den anrechenbaren Kosten, auch wenn diese Anlagen vom Auftragnehmer nicht geplant werden oder deren Ausführung vom Auftragnehmer nicht fachlich überwacht wird.

Unter Kosten für Technische Anlagen/Ausrüstung für Verkehrsanlagen sind die Leistungen zu verstehen, die unter die Grundleistungen des § 53 HOAI fallen. Bei Verkehrsanlagen kommen Leistungen für die Technischen Anlagen/Ausrüstung nur in Ausnahme-

fällen vor. Beispielsweise zählen gem. Anlage 15.2 Taumittelsprühanlagen als nutzungsspezifische Anlagen dazu. Die Ausstattung von Verkehrsanlagen entsprechend § 46 (1) zählt nicht zu den Technischen Anlagen/Ausrüstung. Sie gehört zum Objekt Verkehrsanlage.“

- b) In der Ziff. 1.5 Leistungsbeschreibung, Honorarermittlung, Fachspezifische Hinweise für die Technische Ausrüstung (S. 27) ist unter der Überschrift „Allgemeines“ für „Ingenieurbauwerke“ unter Ziff. 3 Folgendes geregelt:

„(3) ... zur Ausstattung von Ingenieurbauwerken gehört z.B. die Entwässerung.“

Bei Anwendung dieser Regelung werden die anrechenbaren Kosten der „Entwässerung“ in vollem Umfang - und nicht gemindert - den anrechenbaren Kosten der Baukonstruktion hinzugerechnet. Eine gesonderte Abrechnung von Planungs- und Überwachungsleistungen aus dem Abschnitt 4 Teil 2 (Technische Ausrüstung) scheidet dann aber aus.

2. Preisrechtlich relevante Vorschriften der HOAI

Die preisrechtlich relevanten Vorschriften der HOAI, welche für den vorliegenden Fall heranzuziehen sind, sind die maßgebenden Parameter, aus welchen der zutreffende Mindest- bzw. Höchstsatz nach HOAI zu ermitteln ist. Dazu gehören - was die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt hat - folgende Regelungen:²

- Die Vorschriften über anrechenbare Kosten³
- die Vorschriften über die Honorarzone⁴
- die Festlegungen der richtigen Honorartafel⁵
- die Prozentsätze für die erbrachten Leistungen⁶

² Zum Ganzen *Koebke* in Locher/Koebke/Frik, HOAI, 13. Aufl., 2017; § 7 Rdn. 98 ff. (101).

³ BGH BauR 1991, 638 (640), vgl. auch BGH BauR 2017, 306.

⁴ BGH BauR 2004, 354 = NJW-RR 2004, 233 = NZBau 2004, 159

⁵ BGH BauR 1991, 638 (640).

- die Objektbildung⁷
- die getrennte Abrechnung von Leistungen aus mehreren Leistungsbereichen.⁸

Verstöße gegen die Regelungen dieser Eckpfeiler in der HOAI können - im Wege eines Gesamtvergleichs/einer Gesamtbetrachtung - zur Unterschreitung des korrekten Mindestsatzes nach HOAI führen.

3. Abgrenzung der Ausstattung von Verkehrsanlagen zur Technischen Ausrüstung

Im vorliegenden Fall geht es darum, ob bestimmte Kosten als der Kostengruppe Ausstattung (§ 46 Abs. 1 S. 2 HOAI 2013) zugehörig eingestuft werden können und damit die gesonderte Abrechnung der diesbezüglich erbrachten Leistungen der Technischen Ausrüstung (Anlagengruppe 4) nach Teil 4 Abschnitt 2 der HOAI verhindert bzw. ausgeschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Einzelfragen: Was ist als „Ausstattung“ anzusehen bzw. woraus ergeben sich die Grundlagen dafür (dazu a); ist die Einordnung als Ausstattung verbindlich und endgültig oder kann nicht gleichzeitig Technische Ausrüstung vorliegen (dazu b); ist die Einordnung der HOAI als Technische Anlage vorrangig und bei der Abgrenzung zur Ausstattung verbindlich (dazu c).

a) Definition des Begriffs „Ausstattung“

- aa) Die Vorschrift des § 46 Abs. 1 S. 2 HOAI wurde durch die HOAI 2013 neu eingeführt. Die Amtliche Begründung⁹ enthält dazu Folgendes:

⁶ BGH Beschl. v. 28.3.1996 - VII ZR 139/95 zu einer Entscheidung des OLG: Eine Honorarvereinbarung ist unwirksam, wenn der Prozent-Satz für Leistungen der Objektüberwachung um 6 % gemindert wird mit der (unzutreffenden) Begründung, die künstlerische Oberleitung sei aus dem Leistungsumfang herausgenommen, während diese Leistung im Leistungsbild der Objektüberwachung tatsächlich gar nicht enthalten war.

⁷ BGH BauR 2012, 829 = NJW, 2012, 1792 = NZBau 2012, 298 Ziff. 13 f betreffend die selbstständige Abrechnung einer Sporthalle, eines Feuerwehrgerätehauses mit Hausmeisterwohnung und einer Doppelgarage als drei selbstständige Objekte.

⁸ BGH BauR 1991, 638 (640); BGH BauR 2004, 1963 = NZBau 2004, 680.

⁹ Abgedruckt z.B. bei *Koebler/Zahn*, Die neue HOAI 2013, S. 293 f.

„§ 46 Abs. 1 S. 2 stellt klar, dass die Kosten für die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Flug- und Schienenverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, anrechenbar sind, soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht. Diese Kosten sind bei den Kosten der Baukonstruktion i.S. des § 46 Abs. 1 S. 1 zu berücksichtigen und nicht den Kosten für die Anlagen der Technischen Ausrüstung i.S. des § 46 Abs. 2 zuzurechnen. Die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Flug- und Schienenverkehrs einschließlich Entwässerungsanlagen ist nicht in der Objektliste der Technischen Ausrüstung enthalten. Unter Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs fallen z.B. Signalanlagen, Schutzplanken und Beschilderungen. Bei den Entwässerungsanlagen handelt es sich um Straßenabläufe, Sammelleitungen und zugehörige Anschlussleitungen sowie Regenwasserversickerungen, die nicht als eigenständige Objekte in der Objektliste Ingenieurbauwerke, Gruppe 2, aufgeführt sind, vgl. Anlage 12, Nr. 12.2.“

Eine Definition des Begriffs „Ausstattung“ oder eine Abgrenzung der Ausstattung von „Anlagen der Technischen Ausrüstung“ enthält weder die HOAI noch die Amtliche Begründung.

- bb) Eine nähere Umschreibung dessen, was unter „Ausstattung“ zu verstehen ist, findet sich in der DIN 276 Teil 1 Hochbau unter Kostengruppe (KG) 600:

600 Ausstattung und Kunstwerke: Kosten für alle beweglichen oder ohne besondere Maßnahmen zu befestigenden Sachen, die zur Ingebrauchnahme, zur allgemeinen Benutzung oder zur künstlerischen Gestaltung des Bauwerks und der Außenanlagen erforderlich sind (s. Anmerkungen zu den KG 370 und 470)

610 Ausstattung

611 Allgemeine Ausstattung (Möbel und Geräte, z.B. Sitz- und Liegemöbel, Schränke, Regale, Tische; Textilien, z.B. Vorhänge, Wand-

behänge, lose Teppiche, Wäsche, Hauswirtschafts-, Garten- und Reinigungsgeräte

- 612 Besondere Ausstattung (Ausstattungsgegenstände, die der besonderen Zweckbestimmung eines Objekts dienen, wie z.B. wissenschaftliche, medizinische, technische Geräte)
- 619 Ausstattung, Sonstiges (Schilder, Wegweiser, Orientierungstafeln, Werbeanlagen).

Die DIN 276 Teil 4 Ingenieurbau (Fassung August 2009) enthält dagegen keine ausdrückliche Regelung für die KG 600. Vielmehr beschränkt sie sich „auf die Darstellung der Kostengruppen 300 Bauwerk-Baukonstruktionen und 400 Bauwerk-Technische Anlagen“. Im Hinblick z.B. auf die Kosten-Gruppe 600 „Ausstattung und Kunstwerke“ wird auf die Geltung der DIN 276 Teil 1 Hochbau verwiesen (Ziff. 4.3, 1. Abs. der DIN 276 Teil 4). Es ist dann ausdrücklich noch Folgendes niedergelegt:

„Soweit diese Formulierungen den Hochbau betreffen, sind sie sinngemäß für den Ingenieurbau anzupassen.“

- cc) Ob allerdings die DIN 276 Teil 4 für die HOAI 2013 heranzuziehen ist, ist durch den BGH noch nicht höchstrichterlich geklärt. Eine ausdrückliche Inbezugnahme durch die HOAI 2013 ist nicht erfolgt. Vielmehr verweist die HOAI hinsichtlich der anrechenbaren Kosten in § 4 Abs. 1 S. 2 auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ oder auf „Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften)“. Nur soweit in der HOAI selbst die DIN 276 genannt ist, legt § 4 Abs. 1 S. 3 fest, dass die für den Hochbau gültige DIN maßgebend sein soll. Letzteres ist aber für den vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 S. 2 ist zu klären, ob die DIN 276 Teil 4 Ingenieurbau als anerkannte Regel der Technik für den Bereich der HOAI anwendbar ist. Vorab ist zu sagen, dass sich die DIN 276 Teil 4 Ingenieurbau nach ihrem Text nicht nur mit Ingenieurbauwerken, sondern selbstver-

ständig auch mit der „Gesamtheit von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen“ (Abschnitt 2 Ziff. 1) befasst. Seitens des Herrn Rathert wird angemerkt, es existierten im Bereich Verkehrsanlagen keine anerkannten Regeln der Technik, vor allem gelte hier nicht die DIN 276 Teil 4 Ingenieurbau, sondern die Regelungen im Handbuch (HVA-F-StB). Diese Auffassung wird darauf gestützt, dass in § 4 Abs. 1 S. 2 HOAI entweder die anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) die anrechenbaren Kosten zu ermitteln seien. Allerdings entspricht diese Auffassung nicht der in der Literatur absolut vorherrschenden Meinung. Nahezu ausschließlich wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass im Anwendungsbereich der DIN 276 Teil 4 Ingenieurbau gerade keine Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) anwendbar seien:

- Seifert/Fuchs¹⁰ schreiben Folgendes: „Für die Ermittlung von Kosten im „Ingenieurbau“ werden also auch keine „Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften)“ benötigt, weil dafür mit DIN 276 Teil 4, im Gegensatz zu nicht näher bestimmten „Verwaltungsvorschriften“, die im Einzelfall auch einseitig von Seiten der öffentlichen Bauverwaltung verändert werden können und damit der Auftraggeber einseitig Einfluss auf die Höhe der anrechenbaren Kosten nehmen kann, klar definierte Kostengruppen Zuordnungen vorliegen. Angesichts der insoweit auch klaren Vorgaben durch die DIN 276 in den Teilen 1 und 4 ist im Rahmen von § 4 Abs. 1 S. 2 regelmäßig **kein Raum** für die Anwendung von „**Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften)**“. Bestätigt wird dies auch im gleichen Kommentar an anderer Stelle¹¹. Ebenso gesehen wird dies in anderen Kommentaren.¹²

¹⁰ In *Fuchs/Berger/Seifert*, Beck'scher HOAI- und Architektenrechtskommentar, 2016, § 4 Rdn. 20.

¹¹ *Hebel/De Pascalis*, FBS, § 42 Rdn. 3.

¹² *Seifert* in *KMV*, § 4 Rdn. 13.

- An anderer Stelle findet sich die gleiche Meinung, nämlich bei Koeble¹³: „Die Vorschrift stellt weder dem Auftragnehmer noch den Vertragsparteien ein **Wahlrecht** zwischen Regeln der Technik oder Verwaltungsvorschriften zur Verfügung ... Die Vorschrift enthält vielmehr eine **Rangfolge**. Soweit für die betreffenden Objekte und Architekten- bzw. Ingenieurleistungen anerkannte Regeln der Technik betreffend die Kostenermittlungen vorhanden sind, sind diese auch zugrunde zu legen.“ Diese Meinung hat auch allgemein Zustimmung gefunden¹⁴. Das gilt heute auch noch für die im August 2009 in Kraft getretene DIN 276 Teil 4 Ingenieurbauwerke. Nach nahezu 8-jähriger Geltung ist von einer Verfestigung als anerkannte Regel der Technik auszugehen.

 - dd) Auch wenn es sich noch nicht um eine anerkannte Regel der Technik handeln würde, dann wäre jedenfalls bei der Auslegung des Begriffs Ausstattung die DIN 276 Teil 4 als **Auslegungshilfe** mit heranzuziehen.
- b) Abgrenzung „Ausstattung“ von „Technischer Ausrüstung“

Unabhängig davon, ob die DIN 276 Teil 4 Ingenieurbau heute anerkannte Regel der Technik enthält, ist die Vorschrift jedenfalls bei der Auslegung der Begriffe „Ausstattung“ einerseits und „Technische Ausrüstung“ andererseits als Auslegungshilfe heranzuziehen. Klar festgelegt ist, dass die Vorschriften betreffend die Technische Ausrüstung nicht nur für die Objekte Gebäude, Innenräume und Freianlagen gelten, sondern Fachplanungen für alle Objekte erfasst sind (§§ 53 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 HOAI). Schon nach der Amtlichen Begründung war dies so vorgesehen und damit ist auch in der Literatur unstreitig, dass die Vorschriften über die Technische Ausrüstung (§§ 53 - 56 HOAI) auch für Verkehrsanlagen unmittelbar anwendbar sind¹⁵

¹³ In *Locher/Koeble/Frik*, HOAI, 13. Aufl., 2017, § 4 Rdn. 11

¹⁴ *Deckers*, Die neue HOAI in der Praxis, 2009, Rdn. 659; *Simmendinger* IBR 2011, 1076; *Meurer/Rothärmel* in *KMV*, § 4 Rdn. 20; *Klein* in *MNP*, HOAI-Kommentar, 2015 § 4 Rdn. 19 f.

¹⁵ Z. B. *Seifert/Sonntag* in *FBS* § 53 Rdn. 5; *Locher* in *Locher/Koeble/Frik*, HOAI, 13. Aufl., 2017, § 53 Rdn. 6).

Angesichts der Definition für den Hochbau ergibt sich, dass sich unter die KG 600 regelmäßig keine Objekte der Technischen Ausrüstung subsumieren lassen. Keines der für den Hochbau in KG 610 - 619 genannten Beispiele erfüllt die Voraussetzungen für die Anlagen der Technischen Ausrüstung. Die Amtliche Begründung zur HOAI 2013 selbst betont, dass Ausstattung nicht von der Objektliste der Technischen Ausrüstung erfasst sei (vgl. oben II. 3. a, aa). Im Umkehrschluss ergibt sich draus, dass Gegenstände, welche in der **Objektliste der Technischen Ausrüstung** erfasst sind, nicht gleichzeitig auch „Ausstattung“ sein können. Die in der Anlagengruppe 4 der Objektliste zu § 56 Abs. 2 HOAI (Anlage 15.2 zur HOAI 2013) genannten Anlagen, wie z.B: „Außenbeleuchtungsanlagen“, „Stromversorgungsanlagen“, aber auch die in anderen Anlagengruppen wie in der Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder Informationstechnischen Anlagen aufgeführten Gegenstände können nicht gleichzeitig als Ausstattung eingeordnet werden. Im Anwendungsbereich der Technischen Ausrüstung kann es sich um keine Ausstattung i.S. § 46 Bs. 1 S. 2 handeln.¹⁶

Wie bereits oben dargestellt (vgl. II. 3. a, bb) ist die Ausstattung dadurch gekennzeichnet, dass es sich um „bewegliche oder ohne besondere Maßnahmen zu befestigende Sachen“ handelt, „die zur Ingebrauchnahme, zur allgemeinen Benutzung oder zur künstlerischen Gestaltung des Bauwerks erforderlich sind“. Als Charakteristikum für die „**Ausstattung**“ (früher: „Gerät“) kann ferner aus der beispielhaften Aufzählung in DIN 276 Teil 1 KG 610 - 619 (vgl. oben) gefolgert werden, dass eine **nicht feste** bzw. untrennbare **Verbindung** mit dem Objekt selbst besteht. Es ist vielmehr so, dass eine Trennung der Ausstattung vom Objekt auch ohne Beschädigung der Ausstattung oder des Objektes erfolgen kann (DN 276 KG 600: „...ohne besondere Maßnahmen zu befestigende Sachen ...“). Das ist der grundlegende Unterschied zu Anlagen der Technischen Ausrüstung. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Ausstattung kein von der HOAI erfasster Planungsgegenstand ist (weder in der Objektplanung noch in der Fachplanung sind Leistungen für die Ausstattung vorgesehen).

¹⁶ *Hebel/De Pascalis*, vor §§ 45 - 48 Rdn. 10 ff; *Zahn* in LKF § 46 Rdn. 16.

In den hier zu beurteilenden Fällen der Objekte aus den Anlagengruppen 4 oder auch 5 der Anlage 15.2 zur HOAI 2013 ist eine **feste Verbindung** mit dem Objekt gegeben, sodass diese wesentlicher Bestandteil i.S. § 92 BGB der Verkehrsanlage werden. Damit ist der Definitionsbereich der Ausstattung verlassen und es handelt sich eindeutig um Technische Ausrüstung. Bestätigt wird dies auch durch die Amtliche Begründung, weil dort im Zusammenhang mit der Ausstattung fernmelde-technische Anlagen (Ausnahme: Schienenverkehr), Stromversorgungsleitungen und Straßenbeleuchtung gerade nicht aufgeführt sind. Sofern Gegenstände in der Objektliste (Anlage 15.2 zur HOAI betreffend Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen oder Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder Informationstechnische Anlagen) aufgeführt sind, bestätigt dies hier vorgenommene Einordnung endgültig.

c) Einordnung als Technische Ausrüstung

Soweit die Einordnung über die Verbindung mit dem Objekt und die Objektliste der Technischen Ausrüstung das Vorliegen einer Anlage der Technischen Ausrüstung ergibt, bedarf es keiner Überprüfung, ob zusätzlich noch „Ausstattung“ vorliegen kann. Für Anlagen der Technischen Ausrüstung greift das Preisrecht der HOAI ein und bei entsprechendem Auftrag für Anlagen der Technischen Ausrüstung kann aus dem Teil 4 Abschnitt 2 der HOAI ein Honorar berechnet werden.

Es ist feststehende Rechtsprechung, dass bei Einordnung eines Objekts in einen Teil oder Abschnitt der HOAI dieser entsprechende Abschnitt auch zur Anwendung bei der Abrechnung kommt.¹⁷ Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Kosten der o.g. Technischen Ausrüstung nach § 46 Abs. 2 in geminderter Form anzurechnen sind und darüber hinaus neben der Berücksichtigung bei den anrechenbaren Kosten ein Planungshonorar aus Teil 4 Abschnitt 2 Anlagengruppe 4 der HOAI abgerechnet werden kann, wenn Planungs- und/oder Überwachungsleistungen aus diesem Abschnitt beauftragt sind und erbracht werden.

¹⁷ BGH BauR 2004, 1963 = NZBau 2004, 680.

Die Tatsache, dass die Kosten der Technischen Ausrüstung (KG 400) im Leistungsbild Objektplanung für Verkehrsanlagen zu berücksichtigen sind (§ 46 Abs. 2 HOAI 2013), schließt nach dem System der HOAI eine zusätzliche Abrechnung von Planungsleistungen aus dem Leistungsbereich der Technischen Ausrüstung nicht aus. Vielmehr ist es umgekehrt das System der HOAI, dass bestimmte Gegenstände sowohl bei den Kosten der Objektplanung (Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) als auch bei den Kosten der Fachplanung (Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung) berücksichtigt werden können und in letzterer Hinsicht eben über den Ansatz eines zusätzlichen Planungshonorars. Die HOAI hat dieses System schon von alters her (§ 10 Abs. 4 HOAI 1996/2002 und schon früher) berücksichtigt und dieses System wurde auch vom BGH ausdrücklich bestätigt.¹⁸

4. Entwässerung von Ingenieurbauwerken

Für Ingenieurbauwerke ist in der HVA-F-StB geregelt (vgl. oben II. 1. b), dass die Entwässerung als Ausstattung zu den anrechenbaren Kosten der Baukonstruktion gehören soll. Dieses Ergebnis widersprach der früheren Rechtsprechung des BGH. Wie bereits oben betont wurde, gelten die Regelungen für die Technische Ausrüstung in der HOAI für alle Arten von Objekten, also auch für Verkehrsanlagen (vgl. oben). Der BGH hatte früher entschieden, dass neben einer Verkehrsanlage Autobahn als Technische Anlage die Fernmeldeanlagen und als gesonderte Ingenieurbauwerke Regenrückhaltebecken und Lärmschutzwälle anzusehen sind.¹⁹

Aus den Gründen des Urteils des BGH ergab sich, dass Technische Ausrüstung - wie hier die Entwässerung - einerseits (gemindert) zu den anrechenbaren Kosten des Objekts hinzugerechnet wird und andererseits eventuelle Planungsleistungen über die Honorarvorschriften für die Technische Ausrüstung abgerechnet werden können.

¹⁸ BGH-Entscheidung zum Kostenanschlag und zur Kostenfeststellung betreffend Nachträge und die gleichzeitigen Feststellungen des BGH im Hinblick auf das Honorar für wiederholt erbrachte Grundleistungen: BGH BauR 2010, 1957 = NZBau 2010, 706 = NJW-RR 2010, 1668 Ziff. 17 ff: Berücksichtigung zusätzlicher Leistungen sowohl bei der Kostenfeststellung als auch im Rahmen eines Planungshonorars für wiederholt erbrachte Grundleistungen

¹⁹ BGH Urt.v. 30.9.2004, VII ZR 192/03 = BauR 2004, 1963 = NZBau 2004, 680.

Durch die HOAI 2013 wurde dann geregelt, dass auch die Entwässerung von Verkehrsanlagen als „Ausstattung“ anzusehen sei (§ 46 Abs. 1 S. 2 HOAI 2013). Insoweit gelten aber zwei Einschränkungen:

- Mit der Neuregelung in § 46 Abs. 1 S. 2 ist nämlich noch nicht gesagt, dass **jedwede Entwässerung**, welche im Zusammenhang mit einer Verkehrsanlage geplant und/oder ausgeführt wird, auch eine Entwässerung im Sinne dieser Vorschrift darstellen würde. Voraussetzung für die Einordnung als „Ausstattung“ ist nämlich, dass die Entwässerungsanlage „der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage“ dient. Kommen im Einzelfall andere Zwecke hinzu, dann handelt es sich um selbstständige Ingenieurbauwerke, welche einer gesonderten Abrechnung über das Leistungsbild für Ingenieurbauwerke zugeführt werden können.²⁰
- Durch die Formulierung in § 46 Abs. 1 S. 2 HOAI („Entwässerungsanlagen“) ist auch nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall **Anlagen der Technischen Ausrüstung** (Anlagengruppe 1 Abwasseranlagen nach § 53 Abs. 2 Ziff. 1 HOAI) vorliegen. Wenn die Voraussetzungen diesbezüglich erfüllt sind, kann durchaus ein zusätzliches Planungshonorar aus Teil 4 Abschnitt 2 der HOAI abgerechnet werden.

Soweit die Regelungen in der Richtlinie HVA-F-StB die gesonderte Abrechnung als Ingenieurbauwerk und die gesonderte Abrechnung von Planungsleistungen aus der Technischen Ausrüstung generell ausschließen, können vertragliche Regelungen, die sich darauf abstützen, wegen Verstoß gegen den Mindestpreischarakter nach HOAI unwirksam sein.

²⁰ Zahn in Locher/Koebler/Frik, HOAI, 13. Aufl., 2017 § 46 Rdn. 14; Hebel/De Pascalis in FBS § 46 Rdn. 11.

III. Ergebnisse

1. Soweit die Einordnung von Gegenständen ergibt, dass sie der Technischen Ausrüstung zugehören, können sie nicht als Ausstattung i.S. § 46 Abs. 1 S. 2 HOAI 2013 behandelt werden. Das gilt z.B. für die Außenbeleuchtungsanlagen von Verkehrsanlagen und für Stromversorgungsanlagen aus der Anlagengruppe 4 oder auch für Fernmeldetechnische oder Informationstechnische Anlagen der Anlagengruppe 5.
2. Die Entwässerung von Verkehrsanlagen kann ein selbstständiges Ingenieurbauwerk sein und sie kann trotz der Regelung des § 46 Abs. 1 S. 2 HOAI 2013 auch eine Technische Anlage (Anlagengruppe 1 des § 53 Abs. 2 HOAI) der Verkehrsanlage darstellen.
3. Soweit die HVA F-StB von den soeben genannten Grundsätzen Ziff. 1 und 2 abweichen, stehen sie nicht in Einklang mit den Regelungen der HOAI betreffend die anrechenbaren Kosten und die Honorierung von Leistungen der Technischen Ausrüstung bzw. der Abrechnung von selbstständigen Ingenieurbauwerken. Diese Bestimmungen können in jedem Einzelfall von betroffenen Auftragnehmern über den **Mindestpreischarakter der HOAI** angegriffen werden. Erforderlich ist dafür eine Gesamtdarstellung bzw. ein Gesamtvergleich des Honorars auf der Grundlage der Honorarvereinbarung einerseits und den korrekten Ansätzen (Parametern) für die Honorarberechnung nach HOAI andererseits. Liegt das Honorar nach HOAI höher als das vereinbarte Honorar, kann im Einzelfall der korrekt berechnete Mindestsatz gerichtlich geltend gemacht werden.



(Dr. Koeble)

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht